

---

**26. Mai 2011**

**Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes  
Drucksache 14/423, Landtag des Saarlandes, 14. Wahlperiode**

### **Vorbemerkung**

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung, die Bildungsgerechtigkeit und die Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist es unabdingbar, die Schullandschaft in Deutschland transparenter und einheitlicher zu gestalten und die Qualität und Vergleichbarkeit der Abschlüsse sicherzustellen.

In immer mehr Bundesländern ist die Entwicklung hin zu einem reinen „Zwei-Säulen-Modell“ unverkennbar. In Sachsen besteht es seit 20 Jahren - höchst erfolgreich wie wir wissen. Für die Bundesdirektorenkonferenz (BDK) als Vertreterin von mehr als 2200 Gymnasien in Deutschland ist das sächsische Schulsystem **das** Modell für die Bundesländer, die ein solches „Zwei-Säulen-Modell“ anstreben.

Die BDK forderte in ihrer „**Berliner Erklärung**“ vom **10. November 2010** die Parteien und die Verfassungsorgane der Bundesrepublik und nicht zuletzt die Kultusministerkonferenz auf, den Schulstrukturen in Deutschland endlich eine einheitliche Basis zu geben.

**Eine wesentliche Säule einer solchen bundeseinheitlichen Struktur ist das achtjährige Gymnasium ab - ich betone dies - ab Klassenstufe 5. Daneben ist als weitere Säule dieser Struktur in allen Bundesländern nach der Grundschule ein gleichwertiger, einheitlicher Bildungsweg zu schaffen, der differenzierte Schulabschlüsse bis hin zum Hochschulzugang nach neun Jahren ermöglicht. Die BDK hat für diese zweite Säule neben dem Gymnasium den Namen **Oberschule** vorgeschlagen. Die Bundes-CDU hat nunmehr diesen Vorschlag übernommen. In Niedersachsen gibt es z. B. jetzt die Oberschule, Sachsen wird die Mittelschule in Oberschule umbenennen.**

Die Frage, wie die Struktur dieser Oberschule aussehen soll, ist einer der Kernpunkte in der aktuellen bildungspolitischen Diskussion in Deutschland. Mehrjährige, auf unterschiedliche Abschlüsse bezogene Differenzierung zumindest in den Kernfächern sowie berufliche Orientierung sind für die BDK von großer Bedeutung für den Erfolg der Oberschule. **Die Erweiterte Realschule im Saarland entspricht diesen Vorstellungen in großem Maße.**

**Für die BDK ist - nach dem Vorbild Saarland - eine Festschreibung dieser Schulformen in den Verfassungen der Bundesländer erstrebenswert, um beiden Schulformen Verlässlichkeit und Berechenbarkeit sowie Kontinuität als Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Qualitätsentwicklung zu bieten. Für die BDK gibt es im Saarland keine Notwendigkeit zur Schulstrukturänderung.**

*Der vorliegende Entwurf sieht vor, den Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes wie folgt zu fassen:*

„Das öffentliche Schulwesen besteht aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Allgemein bildende Schulen, **an denen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann**, sind Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

**Im zweiten Satz werden die allgemein bildenden Schulformen nicht nur dem Namen nach genannt.** Vielmehr werden sie durch den Nebensatz „ ..., **an denen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann**, ...“ einander so stark angenähert, dass ihre Unterschiede bis zur Unkenntlichkeit verwischt werden. Fügt man die weiteren Pläne der Regierungskoalition hinzu, so muss der Eindruck entstehen, es gäbe die allgemein bildenden Schulen im Saarland künftig nur noch in zwei geringfügig voneinander abweichenden Varianten: In einer zwölfjährigen und in einer dreizehnjährigen Form, bzw. achtjährigen und neunjährigen Form, wenn man vom Abschluss der Grundschule aus zählt.

**Insbesondere wird auch nicht deutlich, dass das Gymnasium eine Angebotsschule, die zweite allgemein bildende Form die Pflichtschule ist.**

Der Hinweis im geplanten Verfassungstext, der in der Landtagsdrucksache erläutert wird, alles Weitere würde in einem Gesetz bestimmt werden, also dem Gutdünken der jeweils vorhandenen Parlamentsmehrheit anheimgestellt werden, **bedeutet für das Gymnasium eine erhebliche Verschlechterung seiner gegenwärtigen Position.**

### **Wie ist die gegebene Lage?**

Im Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung ist das Gymnasium genannt. **Aber darüber hinaus gibt es einen Erklärungstext zu diesem Absatz, der die Gesetzgebung ebenso bindet wie der Verfassungsartikel selbst.** Dieser wurde am **27.03.1996** durch die Berichterstatterin der Parlamentsausschüsse, welche die damalige Fassung des Artikels vorbereitet hatten, im Parlament vorgetragen und von diesem **zusammen mit dem Verfassungsartikel beschlossen.** In seinem letzten Absatz wird explizit auf das Gymnasium eingegangen. Die Bindungskraft des Erklärungstextes hat sich jüngst gezeigt, als die Regierungskoalition ihr Vorhaben, dem Gymnasium die Klassenstufe 5 wegzunehmen, nicht im Zug einer einfachen Gesetzesänderung verwirklichen konnte.

Der Erklärungstext führt als **unverzichtbare Merkmale des Gymnasiums** auf:

- Beginn mit Klassenstufe 5
- Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung
- Unterricht bis einschließlich Klassenstufe 10 im Klassenverband
- Ziel des Gymnasiums ist die allgemeine Hochschulreife
- Jedes Gymnasium, das eine Sekundarstufe I hat, muss seine eigene Oberstufe haben

**Die VOS fordert, dass diese Merkmale des Gymnasiums im Saarland weiterhin durch die Verfassung garantiert bleiben.** Es ist bekannt, dass das „Zwei-Säulen-Modell“ aus Gymnasium und Gemeinschaftsschule **nur als Übergangslösung auf dem Weg zu einer „Schule für alle“ angesehen wird.** Denn: Die Einführung der „Einheitsschule“ bis Klasse 10 ist das eigentliche bildungspolitische Ziel der Grünen und der Linken - und auch der SPD - in ganz Deutschland.

Mit der Einheitsschule untrennbar verbunden sind auch der „Einheitslehrer“ mit der „Einheitsausbildung“, der „Einheitsqualifikation“ und der „Einheitsbesoldung“.

## Forderungen der VOS

1. Der Verfassungsartikel selbst nennt nur die Namen der allgemein bildenden Schulformen; der zitierte Nebensatz entfällt.
2. Die VOS fordert - nach dem Vorbild vom 27.03.1996 - zusammen mit dem Verfassungstext selbst einen Erklärungstext zu beschließen, der die bestehende Garantie wesentlicher Merkmale des Gymnasiums fortschreibt. Dass die Gymnasien Angebotsschulen, die Schulen der zweiten allgemein bildenden Schulform demzufolge die Pflichtschulen sind, muss auch in dem Erklärungstext festgestellt werden.

**Geschieht das nicht, so bleibt vom Gymnasium nur noch der Name übrig!** Das Parlament könnte mit einfacher Mehrheit den gerade gescheiterten Versuch, dem Gymnasium die Klassenstufe 5 wegzunehmen, erfolgreich durchziehen, und es kann durch weitere Maßnahmen dafür sorgen, dass vom Gymnasium nur noch eine leere Hülle übrigbleibt: Um das Gymnasium zu ruinieren, muss man es nicht formal abschaffen. Am Ende bliebe eine Einheitsschule in einer achtjährigen Form mit dem Namen Gymnasium und einer neunjährigen Form mit dem Namen Gemeinschaftsschule übrig.

Die VOS wendet sich strikt gegen die schleichende Zusammenführung der Pflichtschule (Gemeinschaftsschule) und der Angebotsschule (Gymnasium) zu einer Einheitsschule. **Sie betont daher nochmals, in dem Erklärungstext klarzustellen, dass das Gymnasium eine Angebotsschule und nicht die Pflichtschule ist.**

So schlägt die VOS für den Artikel 27 Absatz 3 und den Teil des Erklärungstextes, der sich auf die Gymnasien bezieht, die folgenden **Formulierungen** vor:

### **Artikel 27 Abs. 3:**

***„Das öffentliche Schulwesen besteht aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Allgemein bildende Schulen sind Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“***

### **Erklärungstext zur Verfassung Artikel 27 Abs. 3:**

***„Zum Wesen des grundständigen Gymnasiums gehört, dass es eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt, mit Klassenstufe 5 beginnt, der Unterricht mindestens bis einschließlich Klassenstufe 10 im Klassenverband stattfindet und dass es zur allgemeinen Hochschulreife führt. Außerdem gehört es zum Wesen des grundständigen Gymnasiums, dass jedes Gymnasium, das eine Sekundarstufe I hat, eine eigene Oberstufe besitzt. Das Gymnasium ist eine Angebotsschule.“***

### **Anmerkung**

Der Name „Gemeinschaftsschule“ ist sicher vor dem Hintergrund des eigentlichen Ziels, der Einheitsschule, zu sehen. Wer dann auch noch meint, die vorgesehene Struktur der Gemeinschaftsschule wäre das Modell für die anderen Bundesländer, irrt. **Das Saarland wird sich bildungspolitisch weiter isolieren, ein Umzug in andere Bundesländer oder ein Zuzug ins Saarland wird für Eltern mit schulpflichtigen Kindern zum Abenteuer. Ich appelliere insbesondere an die Fraktionen von CDU und FDP auf der Einbringung des Erklärungstextes zur Verfassung zu bestehen. Der Text im Zusammenhang mit irgendeinem Gesetz ist völlig bedeutungslos. Nur so wird deutlich, dass man ein echtes „Zwei-Säulen-Modell“ will und keine Übergangslösung mit dem Fernziel der Abschaffung des Gymnasiums im Saarland.**